

# **GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei  
vom 26. November 2001**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Öffnungszeiten .....	3
§ 3 Anmeldungen .....	3
§ 4 Benutzerausweis .....	3
§ 5 Ausleihe, Leihfrist .....	3
§ 6 Ausleihbeschränkung .....	4
§ 7 Vorbestellung.....	4
§ 8 Auswertiger Leihverkehr .....	4
§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung .....	4
§ 10 Behandlung der Medien, Haftung .....	4
§ 11 Schadenersatz.....	4
§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht.....	5
§ 13 Ausschluss von der Benutzung .....	5
§ 14 Gebühren .....	5
§ 15 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Hardheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hardheim.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldungen**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse)
- (2) Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigt das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Dieser Ausweis ist bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien mitzubringen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Videos	1 Woche
CD's, Spiele, Tonkassetten	2 Wochen

Die Leihfrist kann bei Büchern bis zu zweimal verlängert werden, falls nicht bereits eine Vorbestellung vorliegt.

### **§ 6 Ausleihbeschränkung**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Vorbestellung**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Einrichtungen einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

### **§ 8 Auswertiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendeten Bibliothek gelten zusätzlich.

### **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahngebühren zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die verspätete Rückgabe von Büchern ergeben sich aus der als Anlage 1 angeschlossenen Gebührenordnung.

### **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigung selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

### **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen, sind während des Büchereibesuchs im Vorraum abzustellen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Gebühren**

Die Gebühren nach §§ 4, 7, 8, 9, und 11 ergeben sich aus der als Anlage 1 angeschlossenen Gebührenordnung. Die Benutzungsordnung vom 07. Oktober 1985 ist hiermit außer Kraft gesetzt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07. Oktober 1985 außer Kraft.

Hardheim, den 26.11.2001

Für den Gemeinderat:

Fouquet

Bürgermeister

## Anlage 1 zur Bücherei- Benutzungsordnung vom

## Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebücherei Hardheim

1.	Ausstellen eines Benutzerausweises	1,00 €
2.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
3.	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Woche	0,50 €
4.	Mahngebühr	1,50 €
5.	Bei erfolglosen Mahnungen werden die Bücherei/wird das Buch eingezogen. Die Abholgebühr beträgt pauschal	5,00 €
6.	Vormerkgebühr für die Vorbestellung von Medien	1,00 €
7.	Bestellgebühr für Fernleihe	3,00 €
8.	Kostenersatz, pauschal	
	bei kleineren Schäden an Büchern	2,00 €
	bei Verlust von Vorlagebögen, etc.	2,00 €
9.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder In Verlust geratenen Mediums	2,50 €
10.	Auswärtige Büchereibenutzer haben auf Verlangen der Büchereiausgabestelle eine Kautions in Höhe von je Buch zu hinterlegen. Der Betrag wird bei der Bücherrückgabe zurückgegeben.	10,00 €

Die Gemeindeverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, für Veranstaltungen Eintrittsgeld zu verlangen.